

Richtlinie Beschwerdeverfahren

Fassung laut Beschluss des Verwaltungsrats vom 25.01.2018

1. Regelungsgegenstand

Die Richtlinie regelt die Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens der VG Bild-Kunst.

2. Beschwerdeführer

Beschwerdeberechtigt sind

- a) Mitglieder der VG Bild-Kunst,
- b) Berechtigte, deren Rechte die VG Bild-Kunst aufgrund eines Inkassovertrags wahrnimmt,
- c) andere Verwertungsgesellschaften, mit denen die VG Bild-Kunst eine Repräsentationsvereinbarung abgeschlossen hat,
- d) Inhaber*innen von Rechten, die zum Tätigkeitsbereich der VG Bild-Kunst gehören,

soweit sie persönlich beschwert sind.

3. Beschwerdegegenstand

Ein*e Beschwerdeführer*in kann eine Beschwerde richten gegen eine Entscheidung der VG Bild-Kunst, die ihr oder ihm gegenüber ergangen ist. Weiterhin ist eine Beschwerde statthaft, soweit die VG Bild-Kunst auf einen Antrag des oder der Beschwerdeführer*in, der in Textform gestellt wurde, nicht in angemessener Zeit reagiert hat. Eine Beschwerde gegen einen Beschwerdeentscheid ist nicht statthaft.

Eine Beschwerde kann insbesondere zum Gegenstand haben

- a) die Aufnahme oder die Beendigung der Rechtewahrnehmung oder der Entzug von Rechten,
- b) die Bedingungen für die Mitgliedschaft und die Wahrnehmungsbedingungen,
- c) die Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten,
- d) die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten.

4. Form und Frist

Die Beschwerde ist in Textform an die Rechtsabteilung der VG Bild-Kunst zu adressieren. Richtet sie sich gegen eine Entscheidung der VG Bild-Kunst, so ist diese beizufügen. Richtet sie sich gegen ein Untätigbleiben der VG Bild-Kunst, ist der ursprüngliche Antrag des oder der Beschwerdeführer*in beizufügen. Die Beschwerde ist zu begründen und die persönliche Beschwer, soweit nicht

offensichtlich, darzulegen. Eine Beschwerde gegen ein Untätigbleiben der VG Bild-Kunst kann frühestens drei Monate nach Stellung des Antrags eingereicht werden, es sei denn, der oder die Beschwerdeführer*in weist eine besondere Dringlichkeit nach. Eine Beschwerde gegen eine Entscheidung der VG Bild-Kunst kann spätestens sechs Wochen nach Mitteilung der Entscheidung eingereicht werden.

5. Beschwerdeinstanz

Die Beschwerde gegen eine Entscheidung eines oder einer Mitarbeiter*in der VG Bild-Kunst wird vom geschäftsführenden Vorstand entschieden.

Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands wird von den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern entschieden.

Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Vorstands oder einer Fachkommission wird von den Verwaltungsräten der Berufsgruppe(n) entschieden, die betroffen sind.

Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Verwaltungsrats wird von den Vorstandsmitgliedern und den Berufsgruppenvorsitzenden entschieden.

6. Entscheidung

Die Beschwerdeinstanz soll über die Beschwerde innerhalb von drei Monaten entscheiden. Die Entscheidung ergeht in Textform und wird begründet, soweit sie der Beschwerde nicht stattgibt.

7. Kosten

Eine Kostenerstattung findet nicht statt; der oder die Beschwerdeführer*in trägt ihre oder seine eigenen Kosten.